

19.08.2019-10:37

0221 477 3333

Landgericht Koeln

S. 1/5

Landgericht Köln



-90- Landgericht Köln, 50922 Köln

16.08.2019

Rechtsanwälte
Dr. Krieg & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Judenpfad 37
50996 Köln

Aktenzeichen
90 O 55/19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Röhrig
Durchwahl
0221/477-2561

Ihr Zeichen: 21109

Abladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit Mergio Sp. z.o.o. gegen Mc Zimmervermietung GmbH findet der Termin vom 23.08.2019 nicht statt. Sie brauchen daher an diesem Tag nicht zu erscheinen.

Ein neuer Termin wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Röhrig

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30
Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00
Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten: Luxemburger
Straße 101, 50939 Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Deutsche
Bundesbank Filiale Köln IBAN
DE87 3700 0000 0037 0015 12

Verkehrsbindung: KVB-Linie
18 (Haltestelle Weißhausstraße),
Bus-Linie 142 (Haltestelle
Justizzentrum)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

- Ø Hdt ✓

Beglaubigte Abschrift

90 O 55/19

Verfügung

In dem Rechtsstreit

Mergio Sp. z.o.o. gegen Mc Zimmervermietung GmbH

Der Termin am 23.08.2019 (Gütetermin und Verhandlungstermin) wird aufgehoben.

Die Kammer teilt die Bedenken der Beklagten gegen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln.

Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts gemäß § 23 Nr. 2 a GVG dürfte zwar nicht bestehen, obgleich Gegenstand der vorliegenden Mietverhältnisse Wohnraum gewesen ist. Die Klägerin agierte aber wohl als gewerbliche Zwischenvermieterin. Jedenfalls konnte sie als Handelsgesellschaft die Wohnung nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen.

Was die örtliche Zuständigkeit anlangt, dürfte vorliegend der ausschließliche Gerichtsstand des § 29 a Abs. 1 ZPO begründet sein; die Gerichtsstandsvereinbarung wäre dann gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unwirksam. Anders wäre dies gemäß § 29 a Abs. 2 ZPO nur dann zu beurteilen, wenn eine vorübergehende Vermietung von Wohnraum im Sinne von § 549 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorläge, siehe dazu die vorstehenden Ausführungen.

Soweit die Klägerin eine Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten anspricht, vermag die Kammer ihr derzeit nicht zu folgen. Zwar hat die Beklagte ihren Sitz offensichtlich in Köln; ausweislich ihres Internet-Auftritts, namentlich der dort aufgeführten Städte ihres Angebots, ist sie jedoch auch umfangreich in Düsseldorf geschäftlich tätig. Demzufolge kann nicht festgestellt werden, dass die Beklagte keinerlei Beziehung zum Ort der Gerichtsstandsvereinbarung hätte. Unerheblich ist in dem Kontext, dass vorliegend keine Räumlichkeiten in Düsseldorf angemietet wurden. Auch dürfte es für die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nicht darauf ankommen, ob von dem Düsseldorfer Büro der Beklagten aus agiert wurde.

Eine unangemessene Benachteiligung der Klägerin ist nicht ersichtlich, da sie die Beklagte ohnehin in Deutschland verklagen musste und es für sie keinen wesentlichen Unterschied macht, ob sie das Landgericht Köln oder das Landgericht Düsseldorf anruft.

Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, gegebenenfalls Beantragung der Verweisung, binnen einer Woche.

Köln, 16.08.2019

10. Kammer für Handelssachen

Die Vorsitzende

Dr. Jung-Walpert
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln



Die Vorsitzende

Dr. Jung-Walpert
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln

